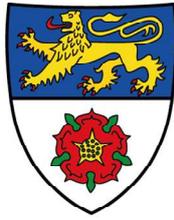


**ERK
EL
ENZ**



Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz



Stand: 07. März 2025
Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06. März 2025

I Inhaltsverzeichnis

I	Inhaltsverzeichnis	1
II	Allgemeine Grundsätze	1
III	Erholungsmaßnahmen	4
III.1	Familienerholung.....	4
III.2	Kinder- und Jugenderholung.....	6
IV	Internationale Jugendarbeit.....	8
V	Förderung der freien Jugendhilfe	10
V.1	Freizeitmaßnahmen	10
V.2	Außerschulische Jugendbildung.....	11
V.3	Schulung ehrenamtlich Tätiger.....	13
V.4	Arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit	14
V.5	Schwerpunktarbeit.....	15
V.6	Hilfsmittel	18
V.7	Investitionshilfen	19
VI	Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe	21
VI.1	Städtische Tageseinrichtungen.....	21
VI.2	Spielmobil	22
VII	Einzelfallbezogene Hilfen	25
VII.1	Sonderzuschüsse.....	25
VII.2	Kindertagespflege.....	26
VII.3	Vollzeitpflege.....	39
VII.4	Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen bei Leistungen nach §§ 19, 33-35a, 41 und 42 SGB VIII	45

II Allgemeine Grundsätze

1. Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist, besteht auf die Förderung kein Rechtsanspruch.
3. Es wird erwartet, dass der Antragstellende eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die Finanzierung der Maßnahmen muss gesichert sein.

4. Maßnahmen, die bereits vor Bewilligung begonnen oder abgeschlossen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.
5. Es werden Teilnehmende aus der Stadt Erkelenz gefördert. Bei entsprechenden Kapazitäten können Teilnehmende aus anderen Kommunen berücksichtigt werden. Bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, sowie bei Freizeitmaßnahmen können auch auswärtige Betreuungskräfte gefördert werden, sofern diese zur Betreuung der Erkelenzer Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden. Gleiches gilt auch für auswärtige Mitarbeitende bei entsprechenden Schulungen.
6. Die Maßnahmen der Stadt Erkelenz werden inklusiv angeboten. Die durch Träger angebotenen Maßnahmen sollen nach Möglichkeit ebenso inklusiv angeboten werden.
7. Antragsfristen
Der Antrag muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist). Über Abweichungen hiervon entscheidet die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales nach Ermessen.
8. Generell gelten für die Förderung folgende Bedingungen:
 - a) Der Zuschuss wird ausschließlich für die beantragte Maßnahme bewilligt.
 - b) Der Zuschuss wird gekürzt, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung reduziert.
 - c) Es besteht kein Anspruch auf Nachbewilligung, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung erhöht.
 - d) Die Bewilligung ist unwirksam, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt oder die Maßnahme nicht durchgeführt wurde. Bereits ausgezahlte Beträge sind dann sofort zu erstatten.
 - e) Der Zuschuss wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn er infolge geringerer Kosten oder nachträglicher anderer Finanzierungen nicht mehr in voller Höhe benötigt wird.
 - f) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn innerhalb einer in der Bewilligung gesetzten Frist kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

- g) Investitionszuschüsse werden mit einer Zweckbindung mit zeitlicher Angabe bewilligt. Bei einer nicht zweckentsprechenden Nutzung ist der Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
 - h) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.
 - i) Die Zuschüsse dienen grundsätzlich der Mitfinanzierung. Voraussetzung ist also der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung des Trägers bzw. eines angemessenen Teilnahmebeitrages.
 - j) Der Antragstellende hat ggf. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
 - k) Träger, die Mittel aus der Vereins-, Sport- oder Kulturförderung durch die Stadt Erkelenz erhalten (können), werden nicht gefördert.
9. Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Träger hat sämtliche Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzulegen.
10. Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien (ausgenommen Leistungen nach Abschnitt VII) werden wie folgt ausgezahlt:
- a) Bauliche Investitionen
 - nach Vergabe des Rohbauauftrages 35 %
 - nach Abnahme des Rohbaus 35 %
 - nach Schlussabnahme 25 %
 - nach Vorlage des Verwendungsnachweises 5 %
 - b) Alle sonstigen Maßnahmen
Der Gesamtzuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
Auf Antrag kann der Träger vorab eine Abschlagszahlung erhalten:
 - nach Anerkennung bzw. Rechtskraft der Bewilligung 75 %
 - nach Vorlage des Verwendungsnachweises 25 %
11. Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur dann gewährt, wenn der antragstellende freie Träger der Jugendhilfe der Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Ehrenamt beigetreten ist.
12. Der Nachweis einer Behinderung im Sinne der Richtlinien erfolgt durch Vorlage eines Behindertenausweises, durch Vorlage eines Nachweises über den Pflegegrad oder auf andere geeignete Weise.

III Erholungsmaßnahmen

III.1 Familienerholung

III.1.1 Allgemeines

Durch die Förderung von Familienmaßnahmen soll eine gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern ermöglicht und der Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familien gestärkt werden.

Die Förderung soll solchen Familien zugutekommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter schwer zumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

Die Familie muss ihren Wohnsitz in der Stadt Erkelenz haben.

Gefördert werden die Eltern, Pflegeeltern oder bei unvollständigen Familien das allein erziehende Elternteil mit ihren Kindern. Die zur Familie gehörenden Kinder werden bis zum 18. Lebensjahr gefördert und werden, soweit sie sich nachweislich in der Schul-/Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Freiwilligendienst ableisten, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in die Förderung einbezogen.

Menschen mit Behinderungen, die erwerbsunfähig sind, werden bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gefördert.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die von anerkannten Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe, von den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen durchgeführt werden.

III.1.2 Art der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind durchzuführen in Familienferienheimen, Familienferiendörfern und ähnlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik oder im europäischen Ausland, die eine richtliniengemäße Familienerholung gewährleisten. In den Einrichtungen soll mindestens eine Hauptmahlzeit gewährt werden. Das gilt nicht für Familienferiendörfer.

Die Erholungsmaßnahmen sollen mit einer der Erholung förderlichen familienpädagogischen Betreuung verbunden sein.

Die Auswahl der Familien erfolgt unter der Verantwortung des jeweiligen Trägers. Die Träger prüfen insbesondere das Familieneinkommen anhand von Einkommensnachweisen (siehe 1.3). Entsprechende Nachweise hat der Träger bereitzuhalten; diese sind auf Anforderung dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz vorzulegen.

Die Familienerholungsmaßnahmen müssen mindestens 14 Tage dauern. Für einen längeren Zeitraum als 21 Tage ist ein Zuschuss nicht zu gewähren.

III.1.3 Höhe der Förderung

Das nachzuweisende und nach § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu ermittelnde Familieneinkommen darf bei Antragstellung die zu berechnende Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigen.

Die Zuschüsse betragen je teilnehmende und förderungsfähige Person pro Tag:

- für Familien mit 1 und 2 Kindern	5,50 €
- für Familien mit 3 und 4 Kindern	8,00 €
- für Familien mit 5 und mehr Kindern	9,50 €

Teilnehmende Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten einen erhöhten Zuschuss von 8,00 € bzw. 12,00 € bzw. 14,00 €. Das gilt auch für Kinder von Familien, die Sozialhilfe beziehen und für Kinder von alleinerziehenden Elternteilen.

Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag berechnet.

Zuschüsse sind derselben Familie höchstens alle 2 Jahre zu gewähren.

Sofern sich dritte Stellen (z. B. Betriebe, Krankenkassen) an der Mitfinanzierung beteiligen und dadurch die Eigenbeteiligung der Familien wegfällt oder unangemessen wird, kann die städt. Beihilfe gekürzt werden.

III.1.4 Verfahren

Der Antrag ist von Trägern der Jugendhilfe mit Berechnung des Einkommens (§ 82 SGB XII) und der Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII) vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 7 angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen. Es sind Antragsvordrucke des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu verwenden.

III.2 Kinder- und Jugendberholung

III.2.1 Allgemeines

Gefördert werden Jugendgruppenfahrten, Wandertouren und Fahrten mit Unterbringungen in Heimen, Jugendherbergen, Jugendlagern und Zeltplätzen.

In die Förderung kommen Gruppen mit mindestens 7 Teilnehmenden und einer Leitungskraft. Bei dem Veranstalter muss es sich um einen anerkannten Träger der Jugendhilfe handeln.

Gefördert werden Personen aus Erkelenz vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, soweit sie sich nachweislich in der Schul-/Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Freiwilligendienst ableisten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Menschen mit Behinderungen, die erwerbsunfähig sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.

Die Maßnahmen werden bezuschusst, wenn sie mindestens 3 Tage dauern. Über 21 Tage hinaus kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

Für Angebote (Tagesangebote) im Rahmen der städtischen Ferienspiele, welche durch anerkannte offene Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. der mobilen Jugendarbeit durchgeführt werden, gelten die 3-Tage-Mindestdauer innerhalb Schulferien als erfüllt.

Bei außerörtlichen Erholungsmaßnahmen wird der An- und Abreisetag als 1 Tag berechnet.

Außerörtliche Erholungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die nicht auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz durchgeführt werden.

III.2.2 Höhe der Förderung

Die Zuschüsse betragen:

- a) Für außerörtliche Erholungsmaßnahmen
6,00 € pro Tag und Teilnehmendem,
- b) für ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (z. B. Ferienspiele, Zeltlager)
6,00 € pro Tag und Teilnehmendem,
- c) für Angebote (Tagesangebote) im Rahmen der städtischen Ferienspiele, welche durch anerkannte offene Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. der mobilen Jugendarbeit durchgeführt werden, werden die nicht gedeckten anerkannten Kosten nach Vorlage eines Verwendungsnachweises erstattet.

Zusätzlich werden Betreuungskräfte, sofern die Finanzierung nicht schon durch einen anderen Zuschussträger erfolgt ist, wie nachstehend gefördert:

- | | |
|--|--|
| - für bis zu 7 Teilnehmenden | 1 Betreuungskraft |
| - ab 8, 15, 22, ... Teilnehmenden | jeweils 1 zusätzliche Betreuungskraft |
| - bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung | 1 zusätzliche Betreuungskraft für jeweils 2 Kinder und Jugendliche mit Behinderung |

Bei Erholungsmaßnahmen mit Selbstverpflegung kann das eingesetzte Küchenpersonal entsprechend gefördert werden:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| - für bis zu 15 Personen | 1 Küchenkraft |
| - ab 16, 31, 46,... Personen | jeweils 1 weitere Küchenkraft |

III.2.3 Verfahren

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 7 angeführten Antragsfristen bei der Stadt Erkelenz einzureichen. Es sind Antragsvordrucke des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu verwenden.

Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist für alle Personen der Maßnahme vom antragstellenden Träger nachzuweisen.

Für Teilnehmende, die nicht krankenversichert sind, ist auch der Krankenversicherungsschutz nachzuweisen.

IV Internationale Jugendarbeit

IV.1 Allgemeines

Es werden Maßnahmen gefördert, die geeignet sind, zur besseren Verständigung und zu freundschaftlichen Beziehungen zwischen jungen Menschen über die Staatsgrenzen hinweg beizutragen.

Die Maßnahmen müssen als Schwerpunkte Begegnungs- und Austauschcharakter haben. Es sind die Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes bzw. des Deutsch- Französischen / Deutsch-Polnischen Jugendwerkes und anderen Jugendwerken entsprechend anzuwenden.

Die Maßnahmen sollen unter Anleitung vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden. Die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. Die Leitungen der Maßnahmen sollen über besondere Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen. Maßnahmen, die nur Erholungszwecken, Besichtigungen und beruflichen Fortbildungszwecken dienen, können nicht gefördert werden. Fahrten zu internationalen Sportveranstaltungen bzw. Trainingslagern sowie Studienfahrten sind von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt für Personen von 12 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Gruppen von mindestens 7 Personen für mindestens 4 bis höchstens 21 Tage.

Gefördert werden Begegnungen,

- bei denen ausländische und deutsche Jugendgruppen in der Stadt Erkelenz zusammentreffen.
Die Abwicklung des Programms kann auch außerhalb der Stadt Erkelenz erfolgen. Gefördert wird die Anzahl der ausländischen Teilnehmenden.
- bei denen deutsche Jugendgruppen zu einer Begegnung / einem Austausch ins Ausland fahren.
Gefördert wird die Anzahl der Erkelenzer Teilnehmenden.

IV.2 Förderung

Die Zuschüsse betragen 4,50 € pro Tag und Teilnehmendem. Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag berechnet.

Zusätzlich werden Betreuungskräfte, sofern die Finanzierung nicht schon durch einen anderen Zuschussträger erfolgt ist, wie nachstehend gefördert:

- bis 10 Teilnehmenden

1 Betreuungskraft

- ab 11, 21, 31, ... Teilnehmenden jeweils 1 zusätzliche Betreuungskraft

- bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

1 zusätzliche Betreuungskraft für jeweils 2 Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Leitungs- und Betreuungskräfte müssen für die Aufgaben in der Internationalen Begegnung geschult sein.

IV.3 Verfahren

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 7 angeführten Antragsfristen bei der Stadt Erkelenz einzureichen. Es sind Antragsvordrucke des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu verwenden. Dem Antrag ist ein Programm der Begegnung beizufügen, bei Begegnungen im Ausland zusätzlich die Einladung der Partnergruppe.

Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist für alle Personen der Maßnahme vom antragstellenden Träger nachzuweisen.

Für Teilnehmende, die nicht krankenversichert sind, ist auch der Krankenversicherungsschutz nachzuweisen.

V Förderung der freien Jugendhilfe

V.1 Freizeitmaßnahmen

V.1.1 Allgemeines

Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die einer sinnvollen Freizeitgestaltung, vor allem im Rahmen von Wochenenden, dienen.

Entscheidend für die Förderung sind die Qualität des Programms und die Anleitung zur Eigenbetätigung.

Voraussetzung ist in jedem Falle, dass die Maßnahme unter einer verantwortlichen Leitung und möglichst mit fachlich vorgebildeten Kräften stattfindet.

Gefördert werden:

- thematisches Arbeiten bei Wochenendfreizeiten, Kurse und Seminare, die jungen Menschen geeignete Anleitungen zur Eigenständigkeit geben,
- kulturelle Veranstaltungen, deren Programm ganz oder überwiegend von Jugendlichen selbst gestaltet wird.

Gefördert werden Personen vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, soweit sie sich nachweislich in der Schul-/Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Freiwilligendienst ableisten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Menschen mit Behinderungen, die erwerbsunfähig sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.

V.1.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 4,50 € pro Tag und Teilnehmendem.

Zusätzliche Betreuungskräfte werden entsprechend den Vorgaben unter III.2 (Kinder- und Jugenderholung) gefördert.

V.1.3 Verfahren

Der Antrag mit dem Programm der Maßnahme ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung unter Einhaltung der unter II. Ziffer 7 angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

V.2 Außerschulische Jugendbildung

V.2.1 Allgemeines

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen von Jugendgruppen mit Personen von 12 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Veranstaltungen als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertigen Formen durchgeführt werden.

Die Maßnahmen können durchgeführt werden als:

- a) Abendveranstaltungen
Dabei sind mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit zu leisten.
- b) Tagesveranstaltungen
Dabei sind mindestens 5,0 Zeitstunden Bildungsarbeit zu leisten.
- c) Mehrtägige Veranstaltungen bis höchstens 8 Tagen.
Bei den mehrtägigen Veranstaltungen sind täglich mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit zu leisten.

An Wochenenden (Freitag bis Sonntag) müssen insgesamt mindestens 15 Stunden Schulungsarbeit nachgewiesen werden. Dabei müssen auf den An- und Abreisetag mindestens 3,0 Stunden Schulungsarbeit entfallen.

Zuschussfähig sind Veranstaltungen mit mindestens 7 und höchstens 60 Personen. Im Ausnahmefall können Maßnahmen, deren Größe nach oben hiervon abweicht, mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses in die Förderung einbezogen werden. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

Zunächst können max. 2 Maßnahmen je Träger berücksichtigt werden.

V.2.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt:

- a) die Differenz zwischen Kosten und Einnahmen, höchstens jedoch 75 % der anerkannten Kosten für Abendveranstaltungen, max. jedoch 5,50 € pro Teilnehmendem.
- b) die Differenz zwischen Kosten und Einnahmen, höchstens jedoch 75 % der anerkannten Kosten für Tagesveranstaltungen, max. jedoch 8,00 € pro Teilnehmendem.
- c) bis zu 5,50 € je Tag und Teilnehmendem für mehrtägige Veranstaltungen.

Zusätzlich werden Betreuungskräfte, sofern die Finanzierung nicht schon durch einen anderen Zuschussträger erfolgt ist, wie nachstehend gefördert:

- bis 10 Teilnehmenden 1 Betreuungskraft

- | | |
|--|--|
| - ab 11, 21, 31...Teilnehmenden | jeweils 1 zusätzliche Betreuungskraft |
| - bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung | 1 zusätzliche Betreuungskraft für jeweils 2 Kinder und Jugendliche mit Behinderung |

V.2.3 Verfahren

Der Antrag, das Programm mit Tageseinteilung und der Finanzierungsplan mit detaillierter Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung unter Einhaltung der unter II. Ziffer 7 angeführten Antragfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

V.3 Schulung ehrenamtlich Tätiger

V.3.1 Allgemeines

Es werden Kurse und Lehrgänge gefördert, die auf die Schulung und Aus- bzw. Fortbildung der ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit oder auf die haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der offenen Jugendarbeit ausgerichtet sind und die von Landesjugendämtern, Akademien, Jugendbildungsstätten oder anderen Trägern bzw. Einrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt werden. Pro Veranstaltungstag sind mindestens 5 Zeitstunden Schulungsarbeit nachzuweisen. Die Förderungshöchstdauer beträgt 5 Tage.

An Wochenenden (Freitag bis Sonntag) müssen insgesamt mindestens 15 Stunden Schulungsarbeit nachgewiesen werden. Dabei müssen auf den An- und Abreisetag mindestens 3,0 Stunden Schulungsarbeit entfallen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

Förderungsfähig sind Personen mit einem Mindestalter von 14 Jahren.

Jeder Ehren- und Hauptamtliche kann maximal zweimal jährlich im Rahmen einer entsprechenden Schulung gefördert werden.

Zunächst können max. 2 Maßnahmen je Träger berücksichtigt werden.

V.3.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt:

- a) 11,00 € pro Tag und Teilnehmendem

Bis zu 2 Referierende können wie Teilnehmende gefördert werden.

- b) Für Ehrenamtliche, die an Kursen der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten teilnehmen, beträgt der Zuschuss 5,50 € pro Tag und Teilnehmendem.

Dies gilt auch für Lehrgänge von freien Trägern der Jugendhilfe, für die kein gesonderter Antrag bei der Stadt Erkelenz gestellt wurde.

V.3.3 Verfahren

Der Antrag, das Programm mit Tageseinteilung und der Finanzierungsplan mit detaillierter Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung unter Einhaltung der unter II. Ziffer 7 angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

V.4 Arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit

V.4.1 Allgemeines

Gefördert werden Berufsanfängerseminare, Schulentage und berufsvorbereitende Maßnahmen. Sie dienen der Bewusstmachung und der Vorbereitung eines neuen Lebensabschnittes mit neuen Rechten und Pflichten.

Sie können bis höchstens 7-tägiger Dauer gefördert werden, wenn das Programm entsprechende Hilfen anbietet und je Veranstaltungstag mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit nachgewiesen werden.

V.4.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 5,50 € je Tag und Teilnehmendem.

V.4.3 Verfahren

Der Antrag ist unter Beifügung des Programms rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 7 angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

V.5 Schwerpunktarbeit

V.5.1 Maßnahmen auf sozialem Gebiet

V.5.1.1 Allgemeines

Veranstaltungen und Vorhaben, die der Information und der Hinführung zum Verständnis sozialer und gesellschaftspolitischer Probleme dienen, soziale Einsätze, Hilfen für soziale Minderheiten und Randgruppen, modellhafte Inklusion usw. sowie Besichtigungen vorbildlicher Jugendeinrichtungen können gefördert werden.

Vorausgesetzt werden eine klare Definition der Ziele und Absichten sowie die Gewähr für eine sachkundige Durchführung.

V.5.1.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der nachzuweisenden Kosten, höchstens jedoch 200 € je Maßnahme.

V.5.1.3 Verfahren

Der Antrag, das Programm und der Finanzierungsplan der Maßnahme sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung unter Einhaltung der unter II. Ziffer 7 angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

V.5.2 Jugendwochen, Jugendforen, Jugendkonzerte, Modellmaßnahmen

V.5.2.1 Allgemeines

Besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendpflege, insbesondere solche mit Modell- und Projektcharakter oder andere, die geeignet sind, neue Erkenntnisse und Wege der (inklusive) Jugendarbeit zu eröffnen, können im Sinne dieser Richtlinie gefördert werden.

V.5.2.2 Höhe der Förderung

Es werden angemessene Zuschüsse im Einzelfall bewilligt.

V.5.2.3 Verfahren

Der Antrag mit ausführlicher Darstellung des Vorhabens und der Kosten- und Finanzierungsplan sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 7 angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

Über Anträge mit einem Volumen ab 500,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

V.5.3 Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes

V.5.3.1 Allgemeines

Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen des Jugendschutzes, insbesondere der Suchtgefährdung (Alkohol, Drogen, Nikotin usw.).

Dies können Aufklärungsveranstaltungen, Diskussionsrunden u. ä.

Veranstaltungen sein, die das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz oder freie Träger mit Unterstützung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales im Rahmen des vorbeugenden Jugendschutzes durchführen.

V.5.3.2 Höhe der Förderung

Es werden angemessene Zuschüsse im Einzelfall bewilligt.

V.5.3.3 Verfahren

Der Antrag mit ausführlicher Darstellung des Vorhabens und der Kosten- und Finanzierungsplan sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 7 angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

Über Anträge mit einem Volumen ab 500,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

V.6 Hilfsmittel

V.6.1 Allgemeines

Gefördert wird die notwendige Anschaffung von Gruppenmaterial, z. B. Beschäftigungs- und Spielmaterial, Werkzeug, Sachbücher für die Gruppe, Fachliteratur für die Gruppenleitung und Mitarbeitende, Fahrt- und Lagergerät, kleine Sportgeräte, Musikanlagen, technische Geräte u. ä.

V.6.2 Höhe der Förderung

Die Stadt gewährt folgende Zuschüsse:

- a) für nicht vermögenswirksame Beschaffungen bis zu 75 % der Kosten,
- b) für vermögenswirksame Beschaffungen bis zu 50 % der Kosten, höchstens aber 1.500,00 €.

Als vermögenswirksame Anschaffungen gelten Gegenstände ab 800 € zuzüglich Mehrwertsteuer (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG), die selbständig nutzungsfähig sind. Auch einzelne Gegenstände im Wert bis zu 800 € zuzüglich Mehrwertsteuer gehören dazu, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundene Wirtschaftsgüter handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über 800 € zuzüglich Mehrwertsteuer liegt.

Für vermögenswirksame Beschaffungen gilt mindestens eine Zweckbindungszeit von 5 Jahren, wenn nicht ausdrücklich in der Bewilligung eine längere Zeit festgelegt wurde. Innerhalb des Zweckbindungszeitraumes wird für denselben Zweck kein neuer Zuschuss bewilligt.

V.6.3 Verfahren

Der Antrag ist vor der Beschaffung der Hilfsmittel unter Einhaltung der unter II. Ziffer 7 angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

Bei Anschaffungen mit einem Volumen von über 350,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer sind 3 Vergleichsangebote mit dem Antrag einzureichen.

Über die Förderung von vermögenswirksamen Beschaffungen nach V.6.2 b) entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

V.7 Investitionshilfen

V.7.1 Allgemeines

Jugendpflegerische Arbeit setzt Räumlichkeiten und Einrichtungen voraus, die zweckmäßig und funktionell sind, variable Benutzungsmöglichkeiten, Eigenentfaltung und Kreativität der Nutzenden zulassen sowie Spielraum für Ausgestaltung und Veränderung bieten. Architektonische und bautechnische Gestaltung haben der pädagogischen Aufgabe der Einrichtung zu dienen. Vielfach erfüllen aufwendige moderne Neubauten diese Voraussetzungen nicht. Die Träger sollten daher schon im frühen Planungsstadium die Beratung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales einholen sowie die Jugendlichen für die Mitplanung interessieren.

Zuschüsse zum Bau und zur Ausstattung von Jugendstätten können gewährt werden:

- für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau von Freizeiteinrichtungen.
- für die Beschaffung, Ergänzung und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und die Ausstattung, wenn die sinnvolle Nutzung durch Jugendliche garantiert wird.
Kleinere Reparaturen, geringfügige Verschönerungsarbeiten und Maßnahmen, die das Raumangebot und den Nutzungswert nicht verbessern sowie gärtnerische Außenanlagen sind nicht förderungsfähig.

Folgende Gesichtspunkte sind bei der Prüfung der Anträge zu berücksichtigen:

- Eigeninitiativen bei Ausbau und Ausstattung von vorhandenen Gebäuden und Räumen haben besonderen pädagogischen Wert.
- Eigenarbeit soll mit Vorrang durch Materialkostenzuschüsse gefördert werden.
- In mehrzweckgenutzten Einrichtungen werden die ganz oder überwiegend der Jugendarbeit dienenden Räume mit den anteiligen Kosten gefördert. Sie sind nach der raumanteiligen und/oder zeitanteiligen Nutzung zu ermitteln. Größe, Art und Ausstattung dieser Räume müssen Beschäftigungsmöglichkeit und -anreiz bieten und auf die Bedürfnisse der Jugendlichen ausgerichtet sein.
- Es soll Wert gelegt werden auf angemessene Zugänglichkeit für die Jugendlichen und eigene Mit- und Ausgestaltung der Räume.

V.7.2 Höhe der Förderung

Zuschüsse werden als pauschale Zuschüsse gewährt bis 50 % der anerkannten Kosten; der Einzelzuschuss soll auf 50.000 € begrenzt werden.

Bauvorhaben, deren anerkannte Kostensummen für Bau und Einrichtung den Zuschuss-Höchstbetrag von 50.000 € (Kostensummen bis 100.000 €) überschreiten,

werden mit 15 % des beihilfefähigen Betrages von 100.000 € bis 500.000 € bezuschusst.

Zuschussanträge, die auch diesen Höchstsatz überschreiten, sind als Einzelanträge von Fall zu Fall zu entscheiden.

Die Förderung von Um- und Ausbauten bestehender Gebäude durch Jugendgruppen in Eigenarbeit zur jugendpflegerischen Nutzung erfolgt in Höhe von 80 % der nachzuweisenden Materialkosten.

V.7.3 Verfahren

Anträge mit ausführlicher Darstellung des Vorhabens, Kosten- und Finanzierungsplan sind rechtzeitig vor Baubeginn der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzulegen, damit entsprechende Finanzmittel im städtischen Haushalt eingeplant werden können.

Über die Anträge auf Investitionshilfen entscheidet der Jugendhilfeausschuss bzw. der Rat der Stadt Erkelenz über den Beschluss zur städtischen Haushaltssatzung.

VI Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe

VI.1 Städtische Tageseinrichtungen

Aufnahmegrundsätze für die Kindergärten der Stadt Erkelenz

Grundsätzlich werden nur Kinder aus dem eigenen Jugendamtsbezirk aufgenommen. Für die Vergabe der Plätze sind die Struktur, das Konzept und die freien Platzkapazitäten der Einrichtung maßgebend. Die Aufnahme der Kinder soll vom Inklusionsgedanken getragen werden. Im Interesse des Kindes ist im Einzelfall zu prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen in der Kita (Raum, Ausstattung, Personal, Kooperationen mit anderen Institutionen und Professionen) gegeben sind oder geschaffen werden können.

Nach Prüfung und Festlegung des Angebots für das kommende Kindergartenjahr vergibt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales nach unten genannten Kriterien die Plätze. Dabei erhält jedes Kriterium eine Punktzahl. Das Kind mit der höchsten Punktzahl erhält den Kindergartenplatz. Bei gleicher Punktzahl erhält das jeweils ältere Kind den Platz. Kinder und Familien in besonderen Notlagen bzw. Situationen werden außerhalb des Punktesystems aufgenommen. Dies können sein: Tod eines Elternteils, Pflege eines Angehörigen oder Sicherung des Kindeswohls.

In Einrichtungen mit der Gruppenform II werden 5 Plätze mit Kindern unter 2 Jahren belegt.

- **Wohnort im Planungsbezirk der Kindertageseinrichtung:** 1 Punkt
- **Alter zum Stichtag 1.11. des Jahres:** 5 Jahre - 5 Punkte, 4 Jahre - 4 Punkte, 3 Jahre - 3 Punkte, 2 Jahre - 2 Punkte, 1 Jahr - 1 Punkt
- **Berufstätigkeit:** 5 Punkte
 - Alleinerziehend berufstätig bzw. in Ausbildung/Studium befindlich
 - Berufstätigkeit beider Eltern in Voll- und Teilzeit (jeweils mindestens 18 Stunden) bzw. in Ausbildung/Studium befindlich
- **Alleinerziehend:** 2 Punkte
- **Geschwisterkind:** 4 Punkte

VI.2 Spielmobil

VI.2.1 Grundaussagen zum Zweck des Spielmobils

Das Spielmobil des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales soll das Spielangebot in der Stadt Erkelenz ergänzen bzw. erweitern. Die Mobilität des Spielmobils ermöglicht einen individuellen Einsatz im gesamten Stadtgebiet mit dem Ziel, Kindern ein material- und kommunikationsintensives Spielumfeld zu schaffen.

Durch den Einsatz sollen das freie Spiel, die Kreativität und das Sozialverhalten der Kinder unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes gefördert werden.

VI.2.2 Einsatzbereiche

Das Spielmobil kommt zum Einsatz bei Ferienspielen, Spielfesten, Spielaktionen der freien Träger der Jugendarbeit, der Kindergärten, Schulen und Vereine aus Erkelenz.

Eine Bereitstellung für private und gewerbliche Zwecke kommt nicht in Betracht. Ausgenommen sind gewerbliche Veranstaltungen, die wegen ihrer gesamtstädtischen oder überregionalen Bedeutung im besonderen Interesse der Stadt Erkelenz liegen oder bei denen die Stadt bzw. das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales als Träger, Schirmherr oder Teilnehmer vertreten ist.

Der Einsatzbereich ist ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Erkelenz begrenzt. Davon ausgenommen sind die drei Anhänger mit:

- dem Hüpfkissen
- der Rollenrutsche
- dem Menschenkicker

Sie können auch für Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes eingesetzt werden, wenn hieran Kinder aus dem Stadtgebiet Erkelenz teilnehmen.

VI.2.3 Praktischer Einsatz

Soweit das Spielmobil nicht vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt eingesetzt ist, wird es kostenlos an Veranstalter gem. Ziffer VI 2.2 ausgeliehen.

Die Ausleihe wird wie folgt vorgenommen:

- gesamtes Spielmobil mit oder ohne Anhänger / mit gesamten Inhalt oder Teilinhalt
- einzelne Spielgeräte aus dem Spielmobil

Die ausführliche, aktuelle Inventarliste ist auf der Homepage der Stadt Erkelenz im Bereich Jugendförderung zu finden. An dieser Stelle befindet sich auch die entsprechende Reservierungsanfrage für das städt. Spielmobil.

VI.2.4 Ausleihbedingungen

1. Die Ausleihe des Spielmobils oder einzelner Geräte erfolgt über das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Tel.: 02431/85-327.

2. Die Zusage über die Vergabe erfolgt unter Vorbehalt (siehe Punkt 3). Anfragen sind frühzeitig per Post, Fax oder E-Mail zu stellen.
3. Bei mehreren Reservierungen für den selben Termin, wird die Vergabe nach folgenden Prioritäten vorgenommen:
 - a) Einsatz durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales bzw. anderer Organisationseinheiten der Stadt Erkelenz (städt. Kindergärten, städt. Ferienspiele, Schulen der Stadt Erkelenz sowie gemeinsame Veranstaltungen der Stadt mit freien Trägern. Hierzu gehören auch die Veranstaltungen nach Ziffer VI 2.2.).
 - b) Darüberhinausgehend erfolgen die Vergaben nach Eingangsdatum der jeweiligen vollständigen Reservierungsanfrage.

Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht, insbesondere, wenn aus dienstlichen Gründen eine Ausgabe nicht erfolgen kann. Bei einem technischen Ausfall der Fahrzeuge und/oder der Spielgeräte kann trotz frühzeitiger Reservierung kein Ersatz geleistet werden.

4. Der Übergabetermin wird individuell durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales festgelegt und dem Nutzer rechtzeitig mitgeteilt. Die mitgeteilten Termine sind unbedingt einzuhalten.
In der Regel erfolgt die Ausgabe freitags, die Rückgabe montags.
Ausgabe/Rückgabe erfolgt an der Halle des städt. Spielmobils an der Florianstraße, 41812 Erkelenz-Gerderath. Die Termine für Ausgabe/Rückgabe können durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales kurzfristig geändert werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.
5. Das Spielmobil und die Spielmaterialien sind sorgfältig zu behandeln. Auftretene Verschmutzungen sind zu beseitigen.
Die Veranstalter sind verpflichtet, das Spielmobil und die Spielmaterialien in einem ordnungsgemäßen, sauberen und absolut trockenen Zustand zurückzugeben. Dazu gehört, dass die Spielmaterialien aufgeräumt in den vorgesehenen Behältern untergebracht sind. Beschädigungen am Spielmobil und an den Spielgeräten sind bei der Rückgabe zu melden. Die beschädigten Gegenstände müssen zurückgebracht werden.
6. Die Veranstalter haften voll für verlorengegangene sowie für beschädigte oder zerstörte Spielgeräte. Bei beschädigten bzw. verloren gegangenen Gegenständen ist der Neuwert zu erstatten. Die Entleiher haften auch für alle Schäden am Spielmobil (Transporter) und den Anhängern. Das Fahrzeug ist Vollkasko bei Unfall und Vandalismus (Selbstbeteiligung: 500,00 €); sowie Teilkasko bei Einbruch-, Diebstahl-, Glasbruch-, Brand-, Unwetter-, Hagel und Wildschäden (Selbstbeteiligung: 150 €) versichert. Die Entleiher haben durch sie oder durch Dritte verursachte Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung voll zu tragen. Ggf. erfolgt eine Schadenregulierung bei

größeren Schäden nach Kostenvoranschlag bzw. Gutachten. Reparaturen dürfen nur vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz oder einer davon beauftragten Firma ausgeführt werden.

7. Veranstalter, die bei einer Ausleihe die Bedingungen nicht beachtet haben, können bei weiteren Vergaben durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ausgeschlossen werden. Außerdem kann vor einer Ausleihe eine Kautions von 25,00 € bis 250,00 € verlangt werden, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Spielmobils bzw. der Spielmaterialien zurückerstattet wird. Bei Schäden wird die Kautions bis zur Schadenshöhe einbehalten - gleiches gilt für erforderlichen Mehraufwand bei notwendigen nachträglichen Reinigungsarbeiten und/oder Aufräum- bzw. Packarbeiten.
8. Die Stadt Erkelenz übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Umgang mit dem Spielmobil und mit den Spielmaterialien entstehen. Es ist Sache des Ausleihers, sich vom ordnungsgemäßen und einsatzbereiten Zustand der ausgeliehenen Gegenstände zu überzeugen.
9. Die Ausleihe des kompletten Spielmobils bzw. einzelner Spielgeräte ist durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Ausleihschein zu bestätigen. Mit der Unterschrift werden die Ausleihbedingungen verbindlich anerkannt.
10. Die Abholer haben beim Verleih ihre gültige Fahrerlaubnis vorzulegen.

VII Einzelfallbezogene Hilfen

VII.1 Sonderzuschüsse

VII.1.1 Allgemeines

Sonderzuschüsse werden für Teilnehmende von Kinder- und Jugendberufshilfen gewährt, wenn eines der folgenden Kriterien vorliegt:

- Bezug von Arbeitslosengeld II
- alleinerziehende Elternteile mit Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII oder kinderreiche Familien ab 3 Kindern mit Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII
- sowie Kinder aus Flüchtlingsfamilien, längstens 5 Jahre nach Einreise

Die Maßnahmen werden bezuschusst, wenn sie mindestens 3 Tage dauern. Über 21 Tage hinaus kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag berechnet.

VII.1.2 Höhe der Förderung

Der Teilnahmebeitrag wird in voller Höhe übernommen, abzüglich einer häuslichen Ersparnis von 2,50 € pro Tag für die Dauer der bewilligten Erholungsmaßnahme. Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag berechnet.

Teilnahmebeiträge werden bis zu einer Höhe von 20,00 € je Tag (abzgl. 2,50 € häusliche Ersparnis/Tag) anerkannt.

Die entsprechenden Sonderzuschüsse werden unmittelbar an die durchführende Organisation der Kinder- und Jugendberufshilfe ausgezahlt.

VII.1.3 Verfahren

Die Förderungsvoraussetzungen sind vom Träger zu prüfen und dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu bestätigen.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 7 angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

Es sind die städtischen Antragsvordrucke zu verwenden.

VII.2 Kindertagespflege

1. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfegesetz- sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 22, 23, 24 in Verbindung mit § 90 SGB VIII
- § 43 SGB VIII
- § 72a SGB VIII
- §§ 1-5, §§ 12-19, §§ 21–24, § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW

2. Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern des Tagespflegekindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Jugendamt, in dessen Auftrag die Kindertagespflegeperson tätig wird, ist mithin auch zuständig für die laufende Geldleistung einschließlich der Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege i. S. d. § 43 SGB VIII sowie für deren Rücknahme oder Widerruf ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Aufgaben und Leistungen des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales

Die Stadt Erkelenz fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Hierzu werden vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen,
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Bildungsträgern,
- Gewährung von einmaligen und laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen zu Großtagespflegestellen

- Sicherstellung einer alternativen Betreuungsmöglichkeit im Falle von Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)
- Abschluss von Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit den Kindertagespflegepersonen (gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII)

4. Grundsätze der Förderung

Die Grundsätze der Förderung regeln die §§ 22 - 24 SGB VIII sowie § 15 und §§ 21, 22 KiBiz. Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Schule und/ oder den offenen Ganztag besuchen, wird eine Randzeitenbetreuung angeboten. Die Randzeitenbetreuung kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Für Kinder ab drei Jahren erfolgt eine Förderung in der Kindertagespflege, die über die Randzeitenbetreuung hinausgeht, nur in begründeten Ausnahmefällen und bei besonderem Förderbedarf.

Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden.

Kindertagespflegepersonen können sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen. Die Ausgestaltung der Großtagespflege wird in Punkt 7 dieser Richtlinien erörtert.

5. Fördervoraussetzungen

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot unterbreitet werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können, soweit das Wohl des Kindes berücksichtigt wird.

Um eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten und eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen, sollte die Dauer der Betreuung drei Monate nicht unterschreiten.

Der Antrag auf Kindertagespflege ist seitens der Eltern sechs Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn schriftlich in Form eines Vordrucks zu stellen. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales unverzüglich anzuzeigen.

Innerhalb eines Monats bestätigt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige und informiert gleichzeitig über die Kosten.

Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Die Bewilligung und die Festsetzung des Betreuungsumfangs erfolgt durch die Fachberatung der Kindertagespflege.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich. Dies gilt nicht für die Randzeitenbetreuung.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind

gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen und die Absprachen darüber schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten.

Betreuungszeiten zwischen 19.00 und 7.00 Uhr und an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen werden nur bei nachgewiesener Berufstätigkeit der Eltern zu diesen Zeiten gefördert.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, einer Erlaubnis.

Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die genehmigte Kinderzahl richtet sich nach den räumlichen und persönlichen Voraussetzungen der Kindertagespflegeperson. Während der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (vgl. Punkt 6.3) kann die Pflegeerlaubnis im Hinblick auf die Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Tagespflegekinder reduziert werden.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wobei maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen (Platzsharing).

Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal zehn fremden Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich im Rahmen der Randzeitenbetreuung betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Konzeption zu erstellen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales beantragt werden.

6.1 Eignung zur Kindertagespflegeperson

Die Erlaubnis ist vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu erteilen, wenn die Person für die Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege geeignet erscheint. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu beantragen.

Folgende erforderliche Nachweise sind vorzulegen:

- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung, bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege, sowie Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit der Bewerberin/ des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen; Aktualisierung alle zwei Jahre erforderlich
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Bewerberin/ den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72 a SGB VIII i.V.m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 5 BZRG); Aktualisierung alle 5 Jahre erforderlich
- Teilnahmenachweis Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Teilnahmenachweis Infektionsschutzbelehrung nach §43 IfSG

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII wird vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebene Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ in der jeweiligen aktuellen Fassung herangezogen.

Grundlage für die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen ist ein standardisierter Sicherheits-Check.

6.2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

Zum Verfahren der Eignungsfeststellung zählen das persönliche Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der in Punkt 6.1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung sowie der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzubereiten. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird der Bewerberin/ dem Bewerber bescheinigt. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist u.a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Kindertagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich auch die Lebensumstände einer Kindertagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tagespflegekinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können. Eine kontinuierliche Überprüfung ist daher erforderlich.

6.3 Qualifizierung

Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme sollen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege erworben werden. Diese werden am

Ende der Maßnahme durch ein Zertifikat bescheinigt. Eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme (nicht mehr als 10% Fehlzeiten) ist erforderlich.

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB). Dieses sieht einen tätigkeitsvorbereitenden (160 Unterrichtseinheiten) sowie einen tätigkeitsbegleitenden Teil (140 Unterrichtseinheiten) vor. Sowohl der tätigkeitsvorbereitende als auch der tätigkeitsbegleitende Teil werden mit einer Lernergebnisfeststellung abgeschlossen.

Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung einer Teilnehmerin/ eines Teilnehmers als Kindertagespflegeperson, findet zwischen der Dozentin/ dem Dozenten des Bildungsträgers und der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ein Austausch statt.

Mindestvoraussetzung für Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- abgeschlossene Basisqualifikation im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (nach dem DJI Curriculum)

Mindestvoraussetzung für Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- abgeschlossene tätigkeitsvorbereitende und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB)
- oder abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher und verkürzte Qualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB)
- oder abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbar und verkürzte Qualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB)

6.4 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten/ zu erbringende Nachweise

Eine Kindertagespflegeperson hat das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Tagespflegekinds/ der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Zudem sind in festgelegten Abständen Nachweise zu erbringen.

6.4.1 Mitteilungspflichten

- Aufnahme neuer Tagespflegekinder
- Auskunft über die betreuten Kinder
- Änderung Betreuungsumfang
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Kindertagespflegeperson/en
- Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern

- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie
- Aufnahme von Haustieren
- Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen

6.4.2 Mitwirkungspflichten/ zu erbringende Nachweise

- Gewährung von Zutritt der Betreuungsräumlichkeiten im Rahmen eines jährlichen Hausbesuches und anlassbezogenen Besuchen (Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung, Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, wird insoweit eingeschränkt)
- Vorlage der Bildungsdokumentation für jedes betreute Tagespflegekind (im Rahmen des jährlichen Hausbesuches)
- Vorlage Dokumentation der tatsächlich erfolgten Betreuungszeiten (im Januar für die Monate August des Vorjahres bis Dezember des Vorjahres und im August für die Monate Januar bis Juli des aktuellen Jahres)
- Vorlage Teilnahmenachweis an tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildungen im Rahmen von mindestens fünf Unterrichtseinheiten je Kindergartenjahr
- Teilnahme an mindestens einem Informations- und Netzwerktreffen der Kindertagespflegepersonen der Stadt Erkelenz unter Beteiligung der Fachberatung Kindertagespflege (jährlich)
- jährliche Mitteilung der Urlaubsplanung der Kindertagespflegeperson (wahlweise zu Beginn des Kindergarten- oder Kalenderjahres)
- Vorlage Teilnahmenachweis Erste-Hilfe-Kurs am Kind (alle zwei Jahre)
- Vorlage ärztliche Bescheinigung aller Haushaltsangehörigen (alle zwei Jahre)
- Teilnahmenachweis Folgebelehrung Infektionsschutzbelehrung nach §43 IfSG (alle zwei Jahre)
- Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller volljährigen Haushaltsangehörigen (alle fünf Jahre)
- Beantragung einer neuen Pflegeerlaubnis mindestens drei Monate vor Ablauf der bestehenden Pflegeerlaubnis (alle fünf Jahre)

6.5 Entzug der Erlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein.

Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47 und 48 SGB X) aufgehoben.

7. Großtagespflegestellen

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz können sich maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und insgesamt bis zu neun Kinder betreuen. Jede Kindertagespflegeperson muss über eine eigene Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.

Die betreuten Kinder müssen vertraglich einer Kindertagespflegeperson zugeordnet sein. Abweichend von § 22 Satz 1 KiBiz können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 erfüllt werden (max. neun Kinder gleichzeitig, immer gleiche Gruppenstruktur).

Um durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales gefördert zu werden, müssen Großtagespflegestellen mit diesem abgesprochen werden und in die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung aufgenommen werden.

7.1 Qualifikation der Kindertagespflegeperson/ Fachliche Ausgestaltung der Großtagespflege

Die Qualifikation richtet sich nach den unter Punkt 6.3 aufgeführten Voraussetzungen. Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von dem Träger bzw. den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden sollen. Die Inhalte orientieren sich an den §§ 15, 17 KiBiz.

7.2 Anforderungen an die Räumlichkeiten in der Großtagespflege

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum, welcher dauerhaft genutzt werden kann. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Rheinland - Landesjugendamt- einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits-, Bau- und Brandschutzbehörde ist erforderlich.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum, einen Ruheraum sowie über einen Fluchtweg verfügen. Die Küchenzeile ist vom Betreuungsraum abzugrenzen, Personal- und Kindertoiletten sowie Wickelmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten genutzt werden kann, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

8. Geldleistungen

Für die Kindertagespflege von Kindern, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erkelenz haben, werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson durch die Stadt Erkelenz gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu stellen.

8.1 Laufende Geldleistung

Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder. In der Geldleistung enthalten ist jeweils ein Sachkostenaufwand von 2,36 € (Stand ab 01.08.2025) je Kind und Stunde.

Der Sachkostenaufwand wird jährlich zum 01.08. entsprechend der Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz angepasst.

8.1.1 Leistungstabelle

	Stundensatz je Kind ab Kindergartenjahr 2025/2026		
	Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III
Geldleistung je Stunde und Kind	4,73 EUR	6,33 EUR	6,89 EUR
davon Sachkosten	2,36 EUR	2,36 EUR	2,36 EUR
davon Förderleistung	1,62 EUR	3,96 EUR	4,52 EUR

Die Entgelte für die Kindertagespflege werden jährlich zum 01.08. entsprechend der Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz angepasst.

Erläuterung zu den Qualifikationsstufen:

Qualifikationsstufe I:

Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie, bzw. aus dem familiennahen Umfeld (ersten und zweiten Grades). Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich auf ein bestimmtes Kind/ bestimmte Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird nur für dieses Kind/ diese Kinder ausgestellt.

Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Qualifikationsstufe II:

Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Qualifikationsstufe III:

Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- erfolgreicher Abschluss des DJI-Curriculums (160 Stunden) und ein Jahr Praxiserfahrung einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder
- abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher und erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder
- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbar und erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder
- eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher und erfolgreicher Abschluss der verkürzten Qualifikation im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder
- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbar und erfolgreicher Abschluss der verkürzten Qualifikation im Umfang von 80

Unterrichtseinheiten (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

8.1.2 Zusammensetzung

Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Diese setzt sich zusammen aus:

- dem Stundensatz, der aus Förderleistung und Sachaufwand besteht
- der Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

Hinweis: Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern wird, soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wurde, die Geldleistung durch die gegebene Sachkostensparnis entsprechend der jeweils gültigen Pauschale je Kind und Stunde gekürzt.

8.1.3 Weitere Bestandteile der laufenden Geldleistung

- Für jedes ihr zugeordnete Tagespflegekind erhält die Kindertagespflegeperson einen monatlichen Zuschlag von vier Stunden in der jeweiligen Qualifikationsstufe für mittelbare Bildungsarbeit (Planung, Vorbereitung und Elterngespräche). Wird mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine regelmäßige Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erstellt, erhöht sich der Zuschlag um eine weitere Stunde.
- Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde vergütet.
- Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde, mindestens aber mit 10,- € vergütet.
- Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft mit den Eltern und der Kindertagespflegeperson auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent.
- Bei der Betreuung im Rahmen der Großtagespflege in angemieteten Räumen werden nach Prüfung der Angemessenheit der Miete (Mietspiegel) die Mietkosten hälftig, maximal jedoch in Höhe von monatlich 800 € (warm inkl. Nebenkosten) übernommen.
- Wohneigentum wird dann gefördert, wenn es vorher mindestens 3 Jahre kostenpflichtig vermietet war.
- Kindertagespflegepersonen, die ein Kind betreuen, das dem Personenkreis des SGB IX angehört, erhalten für diesen Platz den bis zu 3,5-fachen Satz ihrer Qualifikationsstufe. Können durch diese Belegung weniger Plätze oder keine weiteren Betreuungsplätze angeboten werden (z.B. aus Gründen des Pflegeaufwands), wird eine zusätzliche Ausfallpauschale von 120 € je Platz und

Monat vergütet. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kinder mit (drohender) Behinderung verfügt oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat, eine inklusive, betreuungsspezifische Konzeption vorhält und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügt.

- Die Übernahme einer Mentorentätigkeit (im Rahmen der Qualifizierung zur KTPP gemäß QHB im Umfang von 40 Stunden) wird dem/der Mentor*in mit einer Geldleistung in Höhe von einmalig 100 € honoriert.
- Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

8.2 Einmalige Geldleistungen

- Die Teilnahmegebühren für die Qualifizierung (300 Unterrichtseinheiten) sowie für die Anschlussqualifizierung (160+ Unterrichtseinheiten) nach dem QHB werden der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer seitens des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vollumfänglich erstattet. Voraussetzung hierfür ist die Absicht der zukünftigen Kindertagespflegeperson, nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung der Stadt Erkelenz für mindestens zwei Jahre als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen. Sollte die Tätigkeit nach Abschluss der Qualifizierung nicht in absehbarem Zeitraum aufgenommen und zwei Jahre lang durchgeführt werden, sind die Teilnahmegebühren zurückzuerstatten.
- Die Kosten für erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse sowie für ärztliche Atteste werden vollumfänglich erstattet.
- Tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildungen werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und des Zahlungsnachweises hälftig erstattet.
- In Vertretung erbrachte Betreuungsleistungen werden der vertretenden Kindertagespflegperson nach Einreichen einer Übersicht stundengenau vergütet.
- Soweit Landesmittel zur Verfügung stehen, gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in der jeweils gültigen Fassung.
- Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

8.3 Träger von Großtagespflegestellen

Mit Trägern von Großtagespflegestellen können abweichend von den oben aufgeführten Entgeltsätzen Tagespauschalen für die Förderung in Kindertagespflege vereinbart werden. Die Tagespauschale ist in einer Entgeltvereinbarung mit dem Träger festzulegen und gilt unter folgenden Bedingungen:

- Belegung mit Kindern aus dem Erkelenzer Stadtgebiet
- Aufnahme der Großtagespflegestelle in die Jugendhilfeplanung der Stadt Erkelenz

Um durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales gefördert zu werden, müssen Großtagespflegestellen mit diesem abgesprochen werden und in die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung aufgenommen werden.

8.4 Auszahlung der Beträge

Die Kindertagespflegepersonen erhalten das Entgelt monatlich in Form einer Pauschalzahlung, deren Höhe sich an den von den Eltern beantragten durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten orientiert.

Sofern eine Betreuung im laufenden Monat beginnt/endet, ist der 15. des Monats als Stichtag für die hälftige Auszahlung der monatlichen Geldleistung festgelegt.

Dauerhafte Abweichungen des ermittelten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfangs und/ oder die Beendigung des Pflegeverhältnisses sind dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales unverzüglich mitzuteilen und haben eine (ggf. auch rückwirkende) Anpassung zur Folge.

Krankheits- und/ oder urlaubsbedingte Abwesenheiten des Tagespflegekindes haben gemäß § 24 Abs. 3 Nummer 8 KiBiz keine Auswirkungen auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes.

Krankheits- und/ oder urlaubsbedingte Abwesenheiten der Kindertagespflegeperson von bis zu 45 Tagen pro Kindergartenjahr (bei fünf Betreuungstagen pro Woche) haben keine Auswirkungen auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes (entsprechend bis zu 36 Tage bei vier Betreuungstagen, 27 Tage bei drei Betreuungstagen, 18 Tage bei zwei Betreuungstagen, 9 Tage bei einem Betreuungstag pro Woche). Gesetzliche Feiertage sind von dieser Regelung ausgenommen.

Krankheits- und/ oder urlaubsbedingte Betreuungsausfälle sind dem Jugendamt seitens der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen und zusätzlich in den Dokumentationen über die tatsächlich erfolgten Betreuungszeiten zu dokumentieren.

Es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der halbjährlich einzureichenden Dokumentationen über die tatsächlich erfolgten Betreuungszeiten (jeweils zum Ende des Kalender- und Kindergartenjahres).

Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

Das Tagespflegeentgelt wird ab Beginn der Betreuung in vollem Umfang ausgezahlt, eine Eingewöhnung wird nicht gesondert vergütet.

Die Auszahlung der Geldleistungen kann pausiert oder eingestellt werden, sofern erforderliche Dokumentationen und/ oder Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Das Tagespflegeentgelt ist spätestens am 2. Werktag für den laufenden Monat fällig.

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Regelung des § 50 SGB X.

9. Kostenbeteiligung - Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Erhebung des Verpflegungsentgelts ist zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell im Rahmen des Betreuungsvertrags zu regeln. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig.

10. Inkrafttreten der Richtlinien für den Bereich der Kindertagespflege

Die Richtlinien für den Themenbereich der Kindertagespflege (Punkt: VII.2 der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz vom 07.03.2025) treten zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die separaten Richtlinien vom 06.06.2023 mit Ablauf des 31.07.2025 außer Kraft.

VII.3 Vollzeitpflege

VII.3.1 Grundsätze zur Durchführung von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Für jedes Kind ist eine beständige Beziehung zu einem Erwachsenen ein elementares Grundbedürfnis. Hierbei bilden die Eltern die wichtigsten Bezugspersonen. Eltern, bei denen das Kind Geborgenheit, Sicherheit, Verständnis, Liebe, Zuwendung, Orientierung u.v.m. erfährt. Intakte Familienbeziehungen sind die Voraussetzungen einer guten seelischen, geistigen, sozialen und körperlichen Entwicklung eines Kindes.

Aber nicht alle Eltern können diese Aufgaben erfüllen. Sie können aus unterschiedlichen Gründen die Erziehung nicht alleine bewältigen und sind auf Hilfen angewiesen. Der Personensorgeberechtigte kann dann beim Jugendamt Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie beantragen.

Für die Unterbringung von Minderjährigen außerhalb der eigenen Familie kommen solche Kinder und Jugendliche in Betracht, deren Familie nicht mehr über familienunterstützende Hilfen erreicht werden können und die sich aufgrund ihrer Entwicklung aber noch auf kontinuierliche Bezugspersonen einlassen können. Für manche Kinder und Jugendliche mit Erziehungsdefiziten kann dann eine geeignete Pflegefamilie große Entwicklungschancen bieten.

Die Familienpflegestelle soll dem Minderjährigen den Aufbau und die Aufrechterhaltung positiver emotionaler Beziehungen innerhalb eines kleinen kontinuierlichen Personenkreises ermöglichen, um für die gesamte Persönlichkeitsentwicklung förderliche Bedingungen zu schaffen.

Unterbringung in Pflegestellen

Vor jeder Gewährung von Erziehung in Vollzeitpflege ist zu prüfen, ob die Pflegefamilie geeignet ist, dem Minderjährigen eine Lebensform zu bieten, die seinem Alter oder Entwicklungsstand und seinen persönlichen Bindungen und den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie entspricht.

Bei der Unterbringung sind der Personensorgeberechtigte sowie der Minderjährige seinem Alter entsprechend zu beteiligen. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Dabei sind das Lebensumfeld des Minderjährigen, seine Bindungen an Personen oder Gruppen oder von dort ausgehende Störungen zu berücksichtigen.

Vor der Unterbringung in eine Pflegestelle sind eine intensive Beratung der Betroffenen und die Erstellung einer Diagnose sowie eines Hilfeplanes erforderlich. Diese bieten die fachliche Grundlage für die Hilfe zur Erziehung. In regelmäßigen Abständen ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Hilfe zur Erziehung noch vorliegen. Der Personensorgeberechtigte und die Pflegepersonen sind über mögliche rechtliche und psychologische Folgen aufzuklären (psychische Bindungen, Bedingungen für die Rückführung, z.B. § 1632 Abs. 4 BGB, Beratung über die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption gem. § 1748 BGB).

Haftung

Pflegepersonen haben dem Pflegekind gegenüber die Sorgfalt anzuwenden, die sie für ihre eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Die Personensorgeberechtigten haften nicht für Schäden, die das Kind im Haushalt der Pflegepersonen verursacht hat. Die Stadt Erkelenz hat für Pflegekinder und Pflegeeltern eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Eine etwa bestehende Privathaftpflichtversicherung der Pflegeeltern oder Pflegekinder geht der o.g. Haftpflichtversicherung vor.

VII.3.2 Materielle Leistung

Wird Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII gewährt, so ist gem. § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung des Minderjährigen außerhalb seines Elternhauses sicherzustellen.

VII.3.2.1 Pflegegeld bei Vollzeitpflege gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII

Den Pflegepersonen wird deshalb durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ein pauschaliertes Pflegegeld gem. des dem Erlass des zuständigen Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW in den jeweils gültigen Fassungen gezahlt. Die Höhe des Pflegegeldes wird in der Regel zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst. Die Beträge für die materiellen Aufwendungen sind altersmäßig gestaffelt. Der Erziehungsbeitrag ist altersunabhängig festgelegt.

Mit dem monatlichen Pflegegeld und dem Erziehungsbeitrag sind insbesondere abgegolten:

- Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Energie, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Medikamente, Hausrat, Instandhaltung,
- regelmäßiger Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung, Taschengeld, kulturelle Veranstaltungen, musische Bildung, Sport und Freizeitgestaltung, Handy- und Internet-Kosten, Vereinsbeiträge.
- Fahrtkosten für Fahrten zur Schule, zum Kindergarten, zur Ausbildungsstätte, für Besuchskontakte mit Freunden etc., Freizeiterminen etc.

Lebt das Pflegekind bei unterhaltsverpflichteten Verwandten, gilt die Regelung des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII zur Anrechnung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen die Pflegepersonen.

Auf das Pflegegeld wird das anteilige Kindergeld nach den Regelungen des § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.

VII.3.2.2 Erhöhung des monatlichen Pauschalbetrags gem. § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII bei außergewöhnlichem Bedarf des Pflegekindes

Es ist grundsätzlich von einem erhöhten erzieherischen Bedarf bei jungen Menschen in Pflegefamilien auszugehen.

Ein außergewöhnlicher Bedarf muss in der Person des Pflegekindes begründet liegen. Dieser kann in organisch/medizinischen Störungen, psychischen Störungsbildern

und/oder besonders massive Erziehungsdefiziten oder Verhaltensauffälligkeiten begründet sein, in deren Folge ein nicht nur vorübergehender außergewöhnlicher Aufwand im Erziehungsalltag zu einer deutlich erhöhten psychosozialen Belastung der Pflegeperson führt.

In entsprechend begründeten Einzelfällen, bei vorliegender ärztlicher und/oder fachärztlicher Diagnostik und einer Stellungnahme des Pflegekinderdienstes, kann der Erziehungsbeitrag des Pflegegeldes um bis zu 100 % erhöht werden.

Pflegepersonen erklären ihre Bereitschaft sich zu den spezifischen Bedarfen des Kindes schulen zu lassen. Entsprechende Kosten werden durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € pro Pflegeperson nach Absprache mit dem Pflegekinderdienst erstattet.

VII.3.2.3 Erziehungsstellen gem. § 33.2 SGB VIII

Die Haupterziehungsperson verfügt über eine Qualifikation im sozialpädagogischen Bereich (z.B. Erzieher, Sozialpädagoge/-arbeiter, u.ä.) und in besonderer Weise über Erfahrung. Die Erziehungsstelle gem. § 33.2 SGB VIII ist somit besonders qualifiziert, junge Menschen mit erheblichen erzieherischen Bedarfen zu betreuen. Das Pflegegeld der Erziehungsstelle orientiert sich an den Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland. Dieses umfasst wie in der Vollzeitpflege auch den ministeriell festgelegten Betrag für materielle Aufwendungen nach Alter gestaffelt sowie additiv einen höheren Erziehungsbeitrag.

VII.3.2.4 Bereitschaftspflege

Familiäre Bereitschaftsbetreuung ist eine besondere Form der Vollzeitpflege.

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales wirbt, überprüft, schult und betreut Familien und Einzelpersonen, die bereit und in der Lage sind, Kinder oder Jugendliche in Notsituationen kurzfristig aufzunehmen und in ihrem Haushalt zu betreuen.

Familiäre Bereitschaftsbetreuung wird im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII durchgeführt.

Die familiäre Bereitschaftsbetreuung dient der Versorgung, Diagnostik, Anamnese und Perspektivklärung. Sie endet mit der Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder der Überleitung in eine stationäre Hilfemaßnahme. Alters- und entwicklungsabhängiges kindliches Zeitempfinden und Bindungen des Kindes sind bezüglich der Perspektivklärung zu beachten.

Personen mit abgeschlossener Überprüfung der Geeignetheit durch den Pflegekinderdienst, die ein Kind im Rahmen der familiären Bereitschaftsbetreuung aufnehmen, erhalten den jeweils verdoppelten Satz des vom Land NRW festgelegten pauschalierten Pflegegeldes, sofern Anspruch auf Hilfen nach §§ 33, 42 SGB VIII besteht und aus rechtlichen Gründen kein hiervon abweichendes Pflegegeld gezahlt werden muss. Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge (vgl. VII.3.3.1) und Unfallversicherung (vgl. VII.3.3.2) sind in den vorgenannten verdoppelt gewährten Sätzen enthalten.

VII.3.2.5 Sonderform: Bereitschaftspflege ohne abgeschlossene Überprüfung

Stehen geeignete und aufnahmebereite Familien/Personen im sozialen Nahbereich oder im Verwandtenkreis des Kindes oder Jugendlichen zur Verfügung, sind diese vorrangig zu berücksichtigen, sofern dem keine rechtlichen und/oder Kindeswohlgefährdenden Gründe

entgegenstehen. Die Unterbringung eines jungen Menschen bei einer noch nicht abschließend überprüften Pflegeperson kann in der Regel lediglich in Form der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII erfolgen.

Der Pflegeperson hat bis zum Abschluss der Überprüfung einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem Jugendamt. Für den jungen Menschen wird während der Unterbringung in dieser Form der Bereitschaftspflege Krankenhilfe sowie der notwendige Lebensunterhalt gem. § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII gewährt. Die Höhe des Lebensunterhaltes orientiert sich an den aktuellen Regelsätzen des Bürgergeldes.

VII.3.2.6 Kürzung des Pflegegeldes/ Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes (z.B. Kuren, Krankenhausaufenthalt, etc.) wird das Pflegegeld bis zu sechs Wochen in voller Höhe weitergezahlt.

Der Erziehungsbeitrag kann jedoch auch darüber hinaus bis zu einem Jahr weiter gewährt werden, wenn feststeht, dass das Pflegekind wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückkehrt und der persönliche Kontakt durchgehend weiterhin besteht.

VII.3.2.7 Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei Beendigung eines Dauerpflegeverhältnisses bis einschließlich zum 15. eines Monats wird grundsätzlich 50 % der Geldleistung zurückgefordert. Erfolgt die Beendigung zu einem späteren Zeitpunkt im Monat, wird die Leistung in voller Höhe belassen. Die Abrechnung eines Bereitschaftspflegeverhältnisses erfolgt auf den Tag genau.

In den Fällen der Adoptionspflege endet das Pflegeverhältnis zum Zeitpunkt des Zuganges der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB) oder dem Eintritt der Rechtskraft eines Ersetzungsbeschlusses gemäß § 1748 BGB. Die Zahlung ist ab diesem Zeitpunkt einzustellen bzw. zurückzufordern.

Darüber hinaus werden bei besonderem Bedarf einmalige Beihilfen und Zuschüsse auf Antrag gem. § 39 Abs. 3 u. 4 SGB VIII gewährt (Abschnitt VII.3.4 und VII.4 der Richtlinien).

VII.3.3 Sonstige materiellen Leistungen

VII.3.3.1 Altersvorsorge

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen werden Beiträge in der Höhe des jeweils aktuellen hälftigen („**Arbeitgeber**“-) Anteils des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung anerkannt.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen.

Als Alterssicherung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben und deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Altersabsicherung bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahelegt (z.B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne). Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden.

Die Erstattung wird pro Pflegekind aber nur für einen Pflegeelternteil geleistet. Der Beitrag kann auch auf mehrere Pflegepersonen aufgeteilt werden. Eine über die tatsächlichen Aufwendungen hinausgehende Erstattung ist ausgeschlossen.

VII.3.3.2 Unfallversicherung

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung. Die Höhe der Erstattung orientiert sich an den jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge und wird je Pflegeperson unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder monatlich geleistet.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen.

VII.3.3.3 Betreuungskosten

Im Rahmen der Vollzeitpflege werden aufgrund der Satzung der Stadt Erkelenz Elternbeiträge entsprechend der 2. Einkommensgruppe erhoben.

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder oder der Kindertagespflege durch ein Pflegekind werden im Rahmen der Pflegegeldzahlung zusätzlich bis zu einem Betreuungsaufwand von 35 Stunden übernommen. Nehmen Pflegeeltern eine Betreuung bis zu 45 Stunden in Anspruch bzw. nehmen die Kinder an der Mittagsverpflegung in der Einrichtung teil, so haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. Erfolgt die längere Betreuung Feststellung der pädagogischen Notwendigkeit durch den Pflegekinderdienst, so können die höheren Kosten übernommen werden.

Kosten für die Betreuung im Offenen Ganztage (OGS) werden ebenfalls nur in begründeten Einzelfällen nach Feststellung der pädagogischen Notwendigkeit durch den Pflegekinderdienst erstattet.

Kosten für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte, in der Tagespflege sowie in der OGS werden grundsätzlich nicht übernommen.

VII.3.4 Beihilfen für Pflegestellen

VII.3.4.1 Erstausrüstung der Pflegestelle

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für die Erstausrüstung einer Pflegestelle einmalige Leistungen gewährt werden. Die Erstausrüstung mit Mobiliar und Haushaltswäsche umfasst:

- komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen, Bettdecke und Bettwäsche
- weitere Zimmermöbel und Ausstattung
- Pflege- und Hygieneartikel
- Kindersitz, ggf. Kinderwagen

Die Höhe der Erstausrüstungsbeihilfe beträgt bis zu 600,- Euro.

Die Notwendigkeit ist vom Allgemeinen Sozialen Dienst/Pflegekinderdienst zu prüfen und zu begründen. Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs gewährt, soweit die

Kosten angemessen sind. Die Kosten werden nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

In Einzelfällen ist nach Prüfung und Beurteilung durch den Sozialen Dienst die Ausstattung einer Pflegestelle bereits vor der Aufnahme eines Pflegekindes möglich.

VII.3.4.2 Fahrtkosten

Fahrtkosten für Therapien und Arztbesuche werden nachrangig zu anderen Sozialleistungsträgern übernommen, wenn diese auf Grund eines außergewöhnlichen Bedarfes erforderlich werden. Dies ist in der Regel der Fall bei Frühförderterminen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapien, Terminen in sozialpädiatrischen Zentren und Terminen, die auf Grund einer anerkannten Behinderung des Pflegekindes erforderlich sind. Außergewöhnliche medizinisch/therapeutische Maßnahmen werden turnusmäßig im Hilfeplan dokumentiert. Die Fahrtkosten werden auf Antrag und entsprechenden Nachweis in Form eines Fahrtenbuchs in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes gewährt.

VII.3.4.3 Geburtstag

Dem Pflegekinderdienst wird für jedes Pflegekind anlässlich des Geburtstages ein Betrag von 15 € zur Verfügung gestellt. Dieser wird vom zuständigen Sozialarbeiter genutzt, um mit einer Karte und einem kleinen Geschenk zu gratulieren.

VII.3.4.4 Supervision für Pflegepersonen nach § 33

Für Pflegepersonen, die sich in Trägerschaft des öffentlichen Jugendhilfeträgers befinden, können in besonders gelagerten Einzelfällen die Kosten einer Intensivberatung oder einer Supervision übernommen werden. Der individuelle Bedarf ist durch den Pflegekinderdienst zu prüfen.

VII.4 Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen bei Leistungen nach §§ 19, 33-35a, 41 und 42 SGB VIII

Im Rahmen von Leistungen/stationären Hilfen nach § 19 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), § 33 (Vollzeitpflege), § 34 (Heimerziehung oder betreutes Wohnen) § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), § 35 a (Eingliederungshilfe für seelische behinderte junge Menschen in stationärer Form), § 41 (Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form) sowie § 42 (Inobhutnahme) ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (§ 39, 40 SGB VIII).

Neben den laufenden Leistungen können auf Antrag einmalige Beihilfen oder Zuschüsse für den jungen Menschen gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Im Einzelnen werden folgende Bereiche geregelt:

VII.4. 1 Erstausrüstung mit Bekleidung

Für junge Menschen in Pflegeverhältnissen, werden die Kosten für Ersatzbeschaffung von Bekleidung im Rahmen des materiellen Pflegegeldes abgedeckt. Für Kinder in Heimerziehung werden die genannten Kosten durch das monatlich gewährte Bekleidungs-geld gedeckt.

Darüber hinaus ist zu Beginn der Hilfe, wenn das Kind über keine ausreichende Kleidung verfügt, die Zahlung einer einmaligen Beihilfe in Höhe von max. 350,- Euro möglich.

VII.4.2 Besondere religiöse Anlässe

Besondere religiöse Feiern, wie z.B. Taufe, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbare Feste anderer anerkannter Religions- oder Glaubensgemeinschaften:

Die Beihilfe dient insbesondere der Beschaffung dem Anlass entsprechender Bekleidung. Eine zusätzliche Beihilfe für die Aufwendungen einer Feier wird nicht gewährt. Die Beihilfe beträgt pauschal 250,- Euro.

Sofern der Soziale Dienst das Ereignis bestätigt, ist kein gesonderter Nachweis erforderlich.

VII.4. 3 Weihnachten

Jedem jungen Menschen wird jeweils zum 01.12. eines Jahres gemäß den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland eine Weihnachtsbeihilfe gewährt.

VII.4. 4 Einschulung

Jungen Menschen in Pflegefamilien und Heimerziehung erhalten für die Beschaffung von Schulmaterialien (z.B. Schreibtisch, Schulranzen, etc.) zur Einschulung in die erste Klasse eine einmalige Beihilfe in Höhe von pauschal 250,- Euro.

Anlässlich der Einschulung in die 5. Klasse wird jungen Menschen in Pflegefamilien und Heimeinrichtungen eine einmalige Beihilfe in Höhe von pauschal 200,- Euro gewährt.

VII.4. 5 Klassenfahrten

Die Kosten für Schulveranstaltungen und Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen. Eine Bescheinigung / Informationsschreiben der Schule ist erforderlich.

VII.4. 6 Ferienbeihilfe

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für Ferienreisen einmalige Zuschüsse gewährt werden. Das Pflegekind soll damit an den Lebensgewohnheiten der Pflegestelle teilhaben. Ausschließlich im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (vgl. VII.3.2.1 – VII.3.2.3) wird einmalig pro Jahr ein Pauschalbetrag in Höhe von 500,-- € pro Pflegekind übernommen. Die pauschale Ferienbeihilfe wird auf Nachweis einer entsprechenden Ferienreise gewährt. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt im Monat der Ferienreise.

Für Ferienmaßnahmen in anderen stationären Betreuungsformen für junge Menschen sowie im Rahmen der Bereitschaftspflege (vgl. VII.3.2.4) wird unabhängig davon, wer die Maßnahme durchführt, ein Zuschuss von 10,00 € täglich gewährt. Der Zuschuss wird im Kalenderjahr für maximal 21 Tage gewährt und soll vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Zeitraum und Dauer sind durch geeignete Belege nachzuweisen.

Bei Ferienmaßnahmen von Einrichtungen, die alleine oder in einer Summe den Zeitraum von 21 Tagen überschreiten, wird unterstellt, dass es sich um Aktivitäten handelt, die in der Konzeption der Einrichtung begründet sind und von den Tagessätzen der Einrichtung abgedeckt werden.

VII.4. 7 Nachhilfe

Nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII sind zusätzliche laufende Leistungen zu gewähren, sofern der Bedarf nicht durch den Pauschalbetrag abgedeckt ist. Dieses trifft für besondere pädagogische Betreuung zu. Nachhilfeunterricht ist ein regelmäßiger wiederkehrender besonderer (zusätzlicher) Bedarf. Über die Gewährung von Beihilfen für Nachhilfe ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. An der Entscheidung, ob eine gezielte Förderung durch Nachhilfe erforderlich und pädagogisch notwendig ist, sind der Allgemeine Soziale Dienst/Pflegekinderdienst und die Schule zu beteiligen.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Einrichtung/ von der Pflegefamilie ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht:

1. Dass die schulischen Fördermaßnahmen genutzt werden, aber nicht ausreichen und der Nachhilfeunterricht zur Verbesserung der Lernleistungen Erfolg verspricht.
2. In welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll.
3. Die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichtes.
4. Das letzte Zeugnis.

Aufgrund der verschiedenen Aspekte der Steuer- und Sozialversicherungspflicht und des Arbeitsrechts sind finanzielle Vorgaben zur Höhe der Beihilfe nicht möglich. Grundsätzlich ist somit eine vertragliche Vereinbarung mit einem gewerblichen Nachhilfeinstitut anzustreben.

VII.4. 8 Eintritt in das Berufsleben

Die mit dem Eintritt in das Berufsleben entstehenden berufsbezogenen Kosten werden nachrangig zum Anspruch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern nach individuellem Bedarf erstattet.

VII.4. 9 Führerschein

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich in der Berufsausbildung befinden und einen Führerschein benötigen oder auf Grund der Entfernung zur Ausbildungsstätte sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, wird einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad, PKW) in Höhe von maximal 450,00 Euro gewährt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und über die Höhe der Gesamtkosten.

VII.4. 10 Verselbständigung

Nach §§ 41, 41 a SGB VIII ist der öffentliche Jugendhilfeträger dazu verpflichtet rechtzeitig den Übergang zu einem anderen Sozialleistungsträger zu prüfen. Junge Volljährige haben auch nach Beendigung der (stationären) Hilfe Anspruch auf Beratung und Unterstützung im notwendigen Umfang. Dies kann neben der pädagogischen Begleitung auch die Erstaussstattung einer Wohnung beinhalten. Die Erstaussstattung umfasst sämtliche Möbel, Hausrat, Elektrogeräte, und Haushaltswaren, ggf. auch eine Küche und/oder Renovierungsbedarf. Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen.

Kautionen werden nicht gewährt.

Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs aber maximal bis zur Höhe der u.a. Beträge gewährt. In der Regel wird die Verselbständigung von der bisherigen Heimeinrichtung/ der Pflegefamilie begleitet. Die Kosten können in diesem Fall nach Vorlage der Belege abgerechnet werden. Bei Bedarf kann die Hilfe auch vorher ausgezahlt werden, dann ist die zweckentsprechende Verwendung (außer für Renovierung) anschließend nachzuweisen.

Max. Höhe der Beihilfe für die gesamte Einrichtung: 700,00 Euro

Max. Höhe der Beihilfe für die Küche: 300,00 Euro

Max. Höhe der Beihilfe für die Renovierung: 150,00 Euro

Max. Höhe insgesamt: 1.150,00 Euro

VII.4. 11 Krankenhilfe

- Brille/Kontaktlinsen

Für die Anschaffung einer Sehhilfe ist einmal jährlich eine Zuschussung in Höhe von max. 40 Euro

möglich. Nicht in Anspruch genommene Beträge in einem Kalenderjahr können nicht angespart/übertragen werden. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Gesamtrechnung und eines Rezeptes des Augenarztes erstattet.

- Kieferorthopädische Behandlung

Im Fall eines von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplanes wird der Eigenanteil zu den Kosten der kieferorthopädischen Behandlung übernommen. Hierzu ist der Heil- und Kostenplan vorzulegen. Der Anspruch auf die Erstattung des Eigenanteils nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung geht auf die Stadt Erkelenz über und ist entsprechend zu sichern. Gesonderte Mehrkostenvereinbarungen die über die im Heil- und Kostenplan genannten Behandlungen hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Regelung.

VII.4.12 Sonderbedarf im Einzelfall

In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Adipositas, schnelles Wachstum, Lebensmittelunverträglichkeiten, Behinderungen, Schwangerschaft, Inkontinenz, außergewöhnlicher Unterstützungsbedarf zur Teilnahme am sozialen Leben und zur Integration, u.ä.), in denen ein von den normalen Umständen abweichender erzieherischer, gesundheitlicher oder anders begründeter Bedarf vorhanden ist, können zusätzlich entstehende Kosten durch eine einmalige Beihilfe abgedeckt werden. Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Allgemeinen Sozialen Dienst/Pflegekinderdienst zu prüfen und zu begründen, ggf. sind ärztliche Bescheinigungen heranzuziehen. Sonderbedarfe werden nachrangig zu Leistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Stadt Erkelenz • Der Bürgermeister
Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Amtsleitung: Ralf Schwarzenberg
Telefon: 02431 / 85-324

Stand: 06.03.2025